

# Liliput Bahn-Verein Stein am Rhein

## Statuten

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter  
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter der Bezeichnung " Liliput Bahn-Verein Stein am Rhein " besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 3

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Liliputbahn Stein am Rhein ideell, materiell und durch Mitarbeit zu unterstützen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

#### Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Gönnern
- e) Ehrenmitgliedern

#### Art. 6

<sup>1</sup> Aktivmitglied ist, wer entweder

- a) den Jahresbeitrag entrichtet und/ oder
- b) im Vorstand mitwirkt und/oder
- c) während mindestens zwei (2) Tagen pro Kalenderjahr unentgeltlich Arbeitsleistung für den Betrieb der Steiner Liliputbahn erbringt.

<sup>2</sup> Ehrenmitglied ist, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>3</sup> Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen mit Vollendung des 14. Altersjahrs das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und sind mit Vollendung des 18. Altersjahrs in den Vorstand wählbar.

<sup>2</sup> Passiv- und Kollektivmitglieder sowie Gönnern wirken in der Generalversammlung mit beratender Stimme und können Anträge stellen.

**Art. 8**

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Er ist dem mündlich oder schriftlich Vorstand mitzuteilen.

**Art. 9**

Wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

**Art. 10**

Mitglieder, die trotz Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

**Organe des Vereins****Generalversammlung****Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

**Art. 12**

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstands
- b) wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt
- c) auf Verlangen der Kontrollstelle.

**Art. 13**

Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens ein Monat im Voraus bekannt gegeben. Anträge aus Mitgliederkreisen, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingetroffen sein.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist zuständig für die

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Bewilligung von Krediten, welche die Zuständigkeit des Vorstands überschreiten
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung von Beschwerden gegen verfügte Ausschlüsse
- k) Änderung der Vereinsstatuten
- l) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
- m) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
- n) Varia

**Art. 15**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Art. 16**

Für die Änderung der Vereinsstatuten, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

**Vorstand****Art. 17**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Die Generalversammlung konstituiert den Vorstand.

Ein Mitglied der Steiner Liliputbahn AG nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

**Art. 18**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

**Art. 19**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Massnahmen durch:

- a) Ausführen der ihm gemäss den Statuten und dem Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufträge
- b) Vorbereiten der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.

<sup>2</sup> Zur Bewältigung der technischen, betrieblichen und strategischen Aufgaben arbeitet er eng mit den Vertretern der Steiner Liliputbahn AG zusammen.

**Kontrollstelle****Art. 20**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen.

**Art. 21**

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

## **Rechnungswesen**

### **Art. 22**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden in bar oder natura
- c) dem Vermögensertrag

### **Art. 23**

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 24**

Die Jahresrechnung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über Ausgaben und Vergütungen bis Fr. 2000.-

<sup>2</sup> Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung des Vorstands.

### **Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 27**

Beschliesst eine Generalversammlung die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

## **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. Juli 2011 beschlossen.

Stein am Rhein, 01. Juli 2011

Der Präsident

Der Aktuar

Anhang zu den Statuten vom 01.07.2011

## **Pflichtenhefte**

### **Präsident**

- Leitet den Verein
- führt die Vereinsgeschäfte
- Vertritt den Verein nach aussen
- Verfasst den Jahresbericht
- Überwacht die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse

### **Kassier**

- ist verantwortlich für das gesamte Finanzwesen
- führt die Vereinsbuchhaltung
- Erstellt die Jahresrechnung
- Erstellt das Budget
- verwaltet das Vermögen

### **Aktuar**

- schreibt die Protokolle aller Versammlungen
- führt die Mitgliederkontrolle
- ist zuständig für den Versand der Vereinsinformationen
- führt die Korrespondenz in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern
- Archiviert die Dokumente des Vereinsvorstandes

### **Beisitzer**

- erfüllen besondere Aufgaben und Helfen bei Bedarf den Vorstandsmitgliedern